

Kurztitel

Außerstreitgesetz

Kundmachungsorgan

RGrBl. Nr. 208/1854 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 135/2000

§/Artikel/Anlage

§ 216

Inkrafttretensdatum

23.08.1854

Außerkrafttretensdatum

30.06.2001

Text**§. 216.**

Nach geendigter Vormundschaft und erledigter Schlußrechnung können Streitigkeiten über Vormundschaftsgeschäfte, in soferne nach §. 18 überhaupt noch eine weitere Verhandlung stattfindet, nicht mehr von Amtswegen, sondern nur im Wege des Proceßverfahrens erörtert und entschieden werden.